

r73/2

s i a

Wegleitung zur Erarbeitung von Allgemeinen Bedingungen Bau ABB

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs et
des architectes

società svizzera
degli ingegneri e
degli architetti

swiss society
of engineers and
architects

selnaustrasse 16
postfach
ch-8027 zürich
www.sia.ch

Verwendung dieses Dokumentes

Dieses Dokument ist eine Wegleitung für die normenschaffenden Gremien zur Erarbeitung der Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB). Von jedem Verband kann als Ergänzung zu dieser Wegleitung eine Vorlage (Musterdokument) allen ABB erarbeitenden Gremien zur Verfügung gestellt werden.

Allgemein

Bei der Ausgestaltung der Normen ist darauf zu achten, dass sie sich auf Wesentliches beschränken. Beispielhafte Texte sollen nur dort umgesetzt werden, wo entsprechende Aussagen erforderlich sind. Wiederholungen von Aussagen, die in der Norm SIA 118 enthalten sind, sind zu vermeiden.

Referenzierungen auf SIA 118 sollen minimal gehalten werden. Die Aussagen der Norm SIA 118 dürfen mit den ABB nur punktuell und soweit abgeändert werden, als sie für die den ABB zugeordnete Norm objektiv unzweckmässig sind (vgl. Vorwort und Ziffer 0.2.2).

Alle Änderungen zur Norm SIA 118 sind in Ziffer 0.2.3 aufzuführen.

Titel

Die Titel gemäss Inhaltsverzeichnis (inklusive Nummerierung) dieses Dokumentes sind verbindlich und unverändert im Normtext zu übernehmen.

Texte

Die in Normalschrift gesetzten Texte sind unverändert in der Norm zu übernehmen. Sie können auch ergänzt werden.

[Die in Normalschrift in eckigen Klammern gesetzten Texte sind Platzhalter für die Eingabe der korrekten Bezeichnungen.]

Die in Kursivschrift gesetzten Texte sind Beispiele für die Formulierung.

Erklärungen zu Kapiteln oder Ziffern sind in Kasten grau hinterlegt.

Weitere Beispiele sind in den Vorlagen 118/XXX der jeweiligen Verbände aufgeführt.

Anhänge

Anhänge sind zulässig. Sie sind alphabetisch zu bezeichnen (Anhang A, Anhang B usw.)

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen des SIA hat die vorliegende Wegleitung r73/2 am 26.02.2009 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	4
0 Geltungsbereich	5
0.1 Abgrenzung	5
0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil.....	5
0.3 Normative Verweisungen.....	5
0.4 Verständigung	6
1 Werkvertrag	7
1.1 Ausschreibung.....	7
1.2 Angebot des Unternehmers.....	7
1.3 Pflichten der Vertragspartner.....	8
2 Vergütungsregelungen	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Inbegriffene Leistungen	9
2.3 Nicht inbegriffene Leistungen (nicht abschlies- send)	9
3 Beststellungsänderung	10
4 Bauausführung	10
5 Ausmass und Zahlungsmodalitäten	11
5.1 Allgemeines	11
5.2 Ausmassbestimmungen	11
5.3 Zahlungsmodalitäten	12
6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel	12
7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages...	12

VORWORT

Inhalt und Zweck der Norm

Die vorliegende Norm gehört zur Normenreihe Allgemeine Bedingungen Bau (ABB). Sie enthält in Ergänzung zur Norm SIA 118 *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten* detaillierte Regeln betreffend Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Werkverträgen.

Die ABB dienen dem Zweck, Rechte und Pflichten von Bauherr und Unternehmer so zu regeln, dass die Anforderungen an das Bauwerk, die in den technischen Normen beschrieben oder vom Bauherrn verlangt werden, bei der Bauausführung effizient erfüllt werden.

System der Allgemeinen Bedingungen Bau

Die Norm SIA 118 enthält Regeln, die mehrheitlich für alle Arbeitsgattungen geeignet sind.

Die ABB sind auf die Norm SIA 118 abgestimmt und enthalten ergänzende und/oder in seltenen Fällen abweichende Regeln für die einzelnen Arbeitsgattungen.

0 GELTUNGSBEREICH

0.1 Abgrenzung

Die vorliegende Norm [SIA] 118/[xxx] enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von [yyy] Arbeiten [nach Norm SIA xxx]. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält keine Änderungen dazu.

Falls die ABB Änderungen gegenüber Norm SIA 118 enthält, ist folgender Text zu verwenden:

Die vorliegende Norm [SIA] 118/[xxx] enthält die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von [yyy] Arbeiten [nach Norm SIA xxx]. Sie ergänzt die Norm SIA 118 und enthält Änderungen dazu (siehe Ziffer 0.2.3).

0.2 Vereinbarung als Vertragsbestandteil

0.2.1 Um die Rechtsverbindlichkeit der vorliegenden Norm in einem Vertrag zu erreichen, ist sie, zusammen mit der Norm SIA 118, bei der Ausgestaltung des Werkvertrags als Vertragsbestandteil zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

0.2.2 In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118 Art. 7 und Art. 21 gehört die vorliegende Norm zu den übrigen Normen des SIA und zu den im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Falls die ABB Änderungen gegenüber der Norm SIA 118 enthält, werden zusätzlich die Ziffern 0.2.3 und 0.2.4 wie folgt eingeführt:

0.2.3 Die vorliegende Norm enthält folgende Änderungen der Norm SIA 118:

– [Aufzählung]

0.2.4 Damit die in Ziffer 0.2.3 genannten Änderungen der Norm SIA 118 wirksam werden, ist in der Vertragsurkunde zu vereinbaren, dass sie der Norm SIA 118 vorgehen. Um sicherzustellen, dass sie in ihrer Gesamtheit wirksam werden, ist folgender Text zu verwenden:

«Die in Ziffer 0.2.3 der Norm [SIA 118/xxx] aufgeführten Regeln gehen den entsprechenden Regeln der Norm SIA 118 vor».

0.3 Normative Verweisungen

Im Text dieser Norm wird auf die nachfolgend aufgeführten Publikationen verwiesen, welche im Sinne der Verweisungen mitgelten.

Norm SIA 118:1977/91 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

[Norm SIA xxx]: [YYYY] [yyy]

An dieser Stelle sind ausschliesslich diejenigen Normen und weiteren Dokumente (Ausgabjahr) aufzuführen, auf die im Normtext verwiesen wird in der Absicht, dass die von den Verweisungen erfassten Aussagen gleich wie das vorliegende Dokument gelten sollen.

Hinweise auf Dokumente, die ohnehin gelten (z.B. gesetzliche Vorschriften) oder die zusätzliche Informationen enthalten, die nicht als bindend gelten sollen, können in einem Anhang aufgeführt werden.

0.4 Verständigung

Für die Anwendung der Norm gelten die folgenden Begriffe.

Instandhaltung
Maintenance
Manutenzione

Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks durch einfache und regelmässige Massnahmen

An dieser Stelle sind ausschliesslich diejenigen Fachausdrücke zu definieren, die in diesem Dokument vorkommen. Technische Fachausdrücke sind in den technischen Normen und in den ABB gleichlautend zu definieren. In der Regel enthalten die ABB eine Teilmenge der Definitionen von technischen Fachausdrücken, die in den technischen Normen aufgeführt sind.

Fachausdrücke sollen durch allgemein verständliche Ausdrücke beschrieben werden. Allgemein verständliche Ausdrücke sind entsprechend ihrer Umschreibung im Duden Wörterbuch zu verwenden, sofern ein abweichender Sinngehalt nicht klar aus dem Zusammenhang hervorgeht. Zur Beschreibung verwendbar sind auch andere Fachausdrücke, die an derselben Stelle beschrieben werden.

Fachausdrücke dürfen keine Anforderungen, keine Verweisungen auf den Normtext und keine Verweisungen auf Ziffern anderer Normen enthalten. Die Beschreibungen sollen objektiver Natur sein. Wertungen sind zu vermeiden.

Der entsprechende Fachausdruck ist in französischer und, wenn vorhanden, in italienischer Sprache beizufügen.

Bei der Festlegung eines Begriffs und dessen Definition ist darauf zu achten, ob der Begriff nicht bereits anderweitig definiert ist.

1 WERKVERTRAG

1.1 Ausschreibung

1.1.1 Allgemeines

Falls Artikel 4, 5, und 6 von SIA 118 präzisiert werden, ist dies hier aufzuführen.

- 1.1.1.1 Der Bauherr verlangt grundsätzlich ein Gesamtangebot für die auszuführenden Leistungen. Lässt der Bauherr Teilangebote zu, weist er in der Ausschreibung darauf hin.

1.1.2 Ausschreibungsunterlagen

Diese Ziffer ergänzt SIA 118 Art. 5 bis 7 mit Ausschreibungsunterlagen, welche für die entsprechende Arbeitsgattung von Bedeutung sind.

- 1.1.2.1 Der Bauherr hat in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, ob er Unternehmervarianten zulässt.
- 1.1.2.2 In den Ausschreibungsunterlagen sind die voraussichtlichen Fristen und Termine der Arbeiten sowie die vorgesehenen Bauetappen anzugeben.
- 1.1.2.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen alle Informationen zum Bauvorhaben enthalten, die für ein Angebot erforderlich sind, wie zum Beispiel:
- *Baugrund, Bauprogramm, Konzept für Bauabfälle*
- 1.1.2.4 Der Bauherr hat anzugeben, welche Beilagen er verlangt.

1.1.3 Leistungsverzeichnis

- 1.1.3.1 Im Leistungsverzeichnis sind insbesondere anzugeben:
- *[Aufzählungen soweit notwendig]*

Diese Aufzählung sollte nur verwendet werden, wenn die Inhalte unter SIA 118 Art. 8, 9 und 10 nicht genügen oder explizit eine grössere Genauigkeit gewünscht wird. Es geht hier beispielsweise um die Beschreibung von Materialien sowie Fabrikat, Format und Oberflächenbeschaffenheit, von Verwendungsart (Belag, Treppe, Wand, Sockel, Werkstück), dem Einsatzort wie Innen- oder Aussenbereich, der Versetz- bzw. Verlegemethode und so weiter.

- 1.1.3.2 Ausführungsvarianten, die der Bauherr parallel anbieten lassen will, sind im Leistungsverzeichnis als solche zu bezeichnen.
- 1.1.3.3 *Das Leistungsverzeichnis kann erstellt werden:*
- *als funktionale Beschreibung der Elemente mit allen Anforderungen,*
 - *als neutrale oder produktspezifische Systembeschreibung der Elemente mit ihren Materialien,*
 - *als Beschreibung der Arbeitsprozesse für die Erstellung der Elemente mit ihren Materialien.*

Die Kostengrundlage kann auf der Basis des NPK erstellt werden.

Diese Ziffer mit den oben aufgeführten optionalen Textvorschlägen sollte nur verwendet werden, wenn spezifische Leistungsverzeichnisse gefordert werden. Ansonsten sollte auf diese Position verzichtet werden, da SIA 118 Art. 8 vollkommen genügt. Diese Ziffer soll aufzeigen, was in einem Leistungsverzeichnis aufzuführen ist. Das Leistungsverzeichnis kann mit oder ohne NPK erarbeitet werden.

1.2 Angebot des Unternehmers

1.2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

1.2.2 **Beilagen zum Angebot**

1.2.2.1 In den Beilagen zum Angebot sind anzugeben:

- [Aufzählungen soweit notwendig]

1.2.2.2 In den Beilagen zum Angebot können ferner angegeben werden:

- [Aufzählungen soweit notwendig]

Diese Aufzählung beinhaltet beispielsweise die Beschaffungsdauer der Baustoffe ab Werk oder Zwischenhändler, die Dauer der Leistungserbringung, spezielle Angaben zum Arbeitsablauf, die Liste der wichtigsten Geräte und Installationen usw.

1.2.3 **Unternehmervarianten**

1.2.3.1 Unternehmervarianten enthalten alle Unterlagen, die zur technischen und finanziellen Beurteilung erforderlich sind.

1.2.3.2 Der Bauherr darf eingereichte Unternehmervarianten nicht im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen.

1.2.3.3 Unternehmervarianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum. Der Bauherr darf diese weiterverwenden, sofern die Anbieter ausdrücklich damit einverstanden sind.

1.3 **Pflichten der Vertragspartner**

Hier sind diejenigen Pflichten abzugrenzen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen (z.B. Absperrmassnahmen) oder die Zuordnung auf einen der Beteiligten nicht eindeutig ist (z.B. Kontrollmassnahmen). Ob die dem Unternehmer zugeordneten Pflichten vergütet werden oder nicht, wird im Kapitel 2 geregelt.

1.3.1 **Bauherr**

Zu den Pflichten des Bauherrn gehören:

Beispiele aus SIA 118/248:

- das Anbringen von Schutzmassnahmen bei Treppen,
- die Abnahme des Untergrundes zur Freigabe der nachfolgenden Plattenarbeiten,
- das Anordnen von Massnahmen bei extremen Witterungsverhältnissen,
- das Bewahren der frisch verlegten Beläge vor zu frühem Begehen, Befahren, Erschütterungen.

Es sollte nur soviel beschrieben werden wie unbedingt nötig ist. Das Paritätsprinzip muss beachtet werden. Die Aufgaben sollten bezüglich Detaillierungsgrad auf einem vergleichbaren Niveau sein wie in verwandten Arbeitsgattungen.

1.3.2 **Unternehmer**

Zu den Pflichten des Unternehmers gehören:

Beispiele aus SIA 118/248:

- Prüfung der Masse auf ihre Richtigkeit und Kontrolle am Bau.
- Kontrolle der vorgängig ausgeführten Schicht gemäss Ziffer 5.1 der Norm SIA 248 in Zusammenarbeit mit der Bauleitung.
- Anzeige an die Bauleitung, wenn während oder nach Fertigstellung der Arbeiten ohne sein Verschulden Beschädigungen entstanden sind (durch vorzeitiges Begehen, zu frühes Aufheizen usw.).
- Sicherstellen des Personen- und Gesundheitsschutzes.
- Reinigen aller Arbeiten sofort nach ihrer Fertigstellung (Schwammreinigung).
- Absperrungen der Räume, in denen Bodenbeläge frisch verlegt wurden.

Es sollte nur soviel beschrieben werden wie unbedingt nötig ist. Das Paritätsprinzip muss beachtet werden. Die Aufgaben sollten bezüglich Detaillierungsgrad auf einem vergleichbaren Niveau sein wie in verwandten Arbeitsgattungen. Eine allfällig notwendige Zuordnung zu unbegriffenen oder gesondert zu vergütenden Leistungen kann in Kapitel 2 gemacht werden.

2 VERGÜTUNGSREGELUNGEN

Die Vergütung der Leistungen des Unternehmers ist in Kapitel 2 Norm SIA 118 geregelt. Sofern triftige Gründe vorhanden sind, können an dieser Stelle abweichende Regelungen getroffen werden.

Es ist darauf zu achten, dass eine klare Trennung zwischen Vergütungsregelungen und Ausmassbestimmungen eingehalten wird. Vergütungsregelungen sind beschreibende Aufzählungen von zu erbringenden inbegriffenen Leistungen und allenfalls erforderlichen nicht inbegriffenen Leistungen. Beide Listen sind nicht abschliessend.

2.1 Allgemeines

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

2.2 Inbegriffene Leistungen

Die folgenden Leistungen gehören zu einer fachgerechten Ausführung und sind deshalb auch ohne spezielle Beschreibung in den Einheitspreisen inbegriffen.

Beispiele aus SIA 118/248:

- *Handmuster (exkl. Dekore),*
- *starrs Ausfugen mit nicht eingefärbtem Zementmörtel,*
- *Schützen der angrenzenden Bauteile,*
- *Reinigen der Arbeiten unmittelbar nach ihrer Fertigstellung (Schwammreinigung),*
- *Absperrungen der frisch verlegten Beläge.*

Diese Aufzählung beinhaltet Leistungen, die der Unternehmer in die Einheitspreise nach SIA 118 Art. 39 und/oder die Global-, respektive Pauschalpreise nach SIA 118 Art. 40 und 41 einzurechnen hat. Sie sind nicht gesondert vergütungsberechtigt. Es sollten nur Leistungen aufgezählt werden, die nicht schon mit SIA 118 Art. 39, Abs. 2 erfasst sind und/oder eine notwendige Präzisierung darstellen.

2.3 Nicht inbegriffene Leistungen (nicht abschliessend)

Die folgenden Leistungen werden dem Unternehmer gesondert vergütet, sofern sie im Leistungsverzeichnis nicht beschrieben sind.

Beispiele aus SIA 118/248:

- *Erstellen von Schablonen,*
- *Erstellen von Musterflächen,*
- *Arbeitsgerüste, Lehrgerüste, Abschränkungen und dgl. für Arbeiten zu Einheitspreisen und über 2,5 m Belagshöhe,*
- *Gefällsausbildung, Niveaueingleichung und Ausgleichen des Untergrundes,*
- *zusätzliche Messungen der Feuchtigkeit des Untergrundes mit dem CM-Gerät, die der Bauherr verlangt oder die wegen des Austrocknungsprozesses nötig sind,*
- *Sperrschichten, Grundierungen, Haftschichten und Entkopplungsschichten.*

Diese Aufzählung beinhaltet Leistungen, für die der Unternehmer eine Vergütung verlangen kann und die nicht unter die inbegriffenen Leistungen der Einheitspreise gemäss SIA 118 Art. 39 Abs. 2 fallen.

Die Koordination der nicht inbegriffenen Leistungen mit den NPK ist wichtig, damit diese Leistungen als Leistungspositionen aufgeführt werden können. Die Liste ist möglichst kurz zu halten.

3 BESTELLUNGSÄNDERUNG

Die Bestellsänderung ist im Kapitel 3 der Norm SIA 118 geregelt. Sofern Ergänzungen oder Änderungen dazu erforderlich sind, können diese unter dieser Ziffer aufgeführt werden. Änderungen gegenüber SIA 118 erfordern, dass diese auch unter Ziffer 0.2.3 aufgelistet werden.

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118 oder

Beispiel aus SIA 118/263:

Art. 8.6.3: Änderungen, die nach Bestellung des Materials aufgrund der bereinigten Ausführungsprojekts oder nach Genehmigung der Werkstattzeichnungen und deren Freigabe für die Herstellung erfolgen, gelten als Bestellsänderungen. Dasselbe gilt auch für Änderungen, die den Montagevorgang und die Baustelleneinrichtungen wesentlich beeinflussen.

Beispiel aus SIA 118/267:

Art. 14.6.1: Die massgebende Menge für Bestellsänderungen im Sinne von Art. 84 Norm SIA 118 entspricht bei Wasserhaltungsarbeiten der Zeit bis zum Erreichen des Absenkziels sowie der Dauer der Absenkung.

4 BAUAUSFÜHRUNG

Die Bauausführung ist im Kapitel 4 der Norm SIA 118 geregelt. Sofern Ergänzungen oder Änderungen dazu erforderlich sind, können diese unter dieser Ziffer aufgeführt werden. Änderungen gegenüber SIA 118 erfordern, dass diese auch unter Ziffer 0.2.3 aufgelistet werden.

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118 oder

Beispiel aus SIA 118/263:

Art. 8.7.1: Vom Unternehmer vorgeschlagene Konstruktionsänderungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bauherrn und dem Projektverfasser vorgenommen werden.

Beispiel aus SIA 118/267:

Art. 14.7.1: Anhang H enthält die vertraglich relevanten Ausführungsbestimmungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese Bestandteil der allgemeinen Bedingungen der Norm SIA 118/267.

5 AUSMASS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Ausmass und Zahlungsmodalitäten sind im Kapitel 5 der Norm SIA 118 geregelt. Sofern Ergänzungen oder Änderungen dazu erforderlich sind, können diese unter dieser Ziffer aufgeführt werden. Änderungen gegenüber SIA 118 erfordern, dass diese auch unter Ziffer 0.2.3 aufgelistet werden.

Bei Ausschreibungen mit dem NPK sind die zugehörigen Bestimmungen im NPK integriert. Nachfolgend sind daher nur die wesentlichsten Bestimmungen aufzuführen, die bei einer «freien» Ausschreibung erforderlich sind. Auf Konsistenz ist zu achten.

Ausmassbestimmungen können auch in einem anderen Dokument abgehandelt werden.

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Abgeltung von Erschwernissen durch Einbezug zusätzlicher fiktiver physischer Masse (Ausmasszuschlag) ist nicht zulässig.

Die Umrechnung von Arbeitsleistungen (Tätigkeiten) in physische Grössen (= Ausmasszuschläge), die mit dem Material gekoppelt sind, ist nicht zulässig (z.B. Schrägschnitt bei Parkettboden wird als Zuschlag von 0,2 m² Bodenfläche pro m Schrägschnitt gemessen!).

Die Transparenz zwischen dem effektiv messbaren physischen Teil, zu welchem der Einheitspreis gemäss SIA 118 Art. 39 zugeordnet ist, muss gewährleistet sein.

5.2 Ausmassbestimmungen

Die erbrachte Menge der Leistung wird durch das effektive oder theoretische Ausmass ermittelt.

Das Ausmass wird ermittelt durch Messen (m, m², m³), Wägen (t, kg), oder Zählen (Stk.). Andere Einheiten sind genau zu definieren (Geld, LE usw.).

- 5.2.1 Ohne anders lautende Vereinbarung wird das Ausmass unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Ausmassbestimmungen festgelegt.

5.2.2 Ausmass nach Fläche

Hier sind nur Bauteile aufzuführen, bei denen das Fehlen einer Bestimmung zu Missverständnissen führen würde.

Beispiele aus SIA 118/248:

- Flächen inklusive Fugen.
- Beläge mit Gefälle werden gesondert gemessen.
- Gebogene Flächen werden abgewickelt gemessen.
- Mehrmörtel: über 3 mm bei Dünnbett, über 5 mm bei Mittelbett, über 30 mm bei Dickbett.

5.2.3 Ausmass nach Länge

Hier sind nur Bauteile aufzuführen, bei denen das Fehlen einer Bestimmung zu Missverständnissen führen würde.

Beispiel aus SIA 118/248:

- Anschnitte, Gefällsschnitte, Gehrungskanten.
- Glasierte, abgerundete oder abgeschrägte Kanten.
- Ausbilden von Bewegungsfugen; Mindestausmass 0,5 m.
- Kantenprofile; Mindestausmass 0,5 m.
- Bewegungsfugen- und Bodenabschlussprofile; Mindestausmass 1,0 m.

Beispiel aus SIA 235:

- Trauf-, Stirn- und Ortbretter, Ziegelleisten.
- Schneefänge.

5.2.4 Ausmass nach Stück

Hier sind nur Bauteile aufzuführen, bei denen das Fehlen einer Bestimmung zu Missverständnissen führen würde.

Beispiel aus SIA 118/248:

- Ausschnitte und Ausklinkungen (mit Grössenangabe).
- Gehrungen (z.B. an Formstücken und Sockeln).
- Eck-, Abschlussstücke, Sichtköpfe.

Beispiel aus SIA 235:

- Schneestopp.
- Dachflächen unter 5,0 m².

5.3 Zahlungsmodalitäten

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

6 ABNAHME DES WERKES UND HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Die Abnahme und die Haftung sind im Kapitel 6 der Norm SIA 118 geregelt. Sofern Ergänzungen oder Änderungen dazu erforderlich sind, können diese unter dieser Ziffer aufgeführt werden. Änderungen gegenüber SIA 118 erfordern, dass diese auch unter Ziffer 0.2.3 aufgelistet werden.

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.

Beispiel aus SIA 118/263:

Art. 8.8.1: Bei Herstellung ohne Montage erfolgt die Abnahme am Herstellungsort. Nutzen und Gefahr gehen nach dem Aufrad der Konstruktion am Herstellungsort auf den Besteller über.

7 VORZEITIGE BEENDIGUNG DES WERKVERTRAGES

Die vorzeitige Beendigung des Werkvertrages ist im Kapitel 7 der Norm SIA 118 geregelt. Sofern Ergänzungen oder Änderungen dazu erforderlich sind, können diese unter dieser Ziffer aufgeführt werden. Änderungen gegenüber SIA 118 erfordern, dass diese auch unter Ziffer 0.2.3 aufgelistet werden.

Keine Ergänzungen zur Norm SIA 118.